

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Juni 2017

Nr. 2017/1051

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 24. September 2017

1. Volksabstimmung

Am 24. September 2017 finden eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Bundesbeschluss vom 14. März 2017 über die Ernährungssicherheit (direkter Gegenentwurf zur zurückgezogenen Volksinitiative «Für Ernährungssicherheit»¹⁾;
- 2.2 Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer²⁾;
- 2.3 Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020³⁾.

Die Vorlage „Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020“ kommt nur zur Abstimmung, wenn das gegen diese Vorlage ergriffene Referendum zustande kommt. Der Beschluss des Bundesrats steht somit unter Vorbehalt. Die Referendumsfrist läuft am 6. Juli 2017 ab.

3. Kantonale Vorlage

- 3.1 Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen; Beitritt des Kantons Solothurn⁴⁾.

4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR) vom 19. Dezember 1976⁵⁾, die Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978⁶⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014⁷⁾

¹⁾ BBI 2017 2383.

²⁾ BBI 2017 2381.

³⁾ BBI 2017 2393.

⁴⁾ KRB Nr. SGB 0003/2017 vom 8. März 2017.

⁵⁾ SR 161.1.

⁶⁾ SR 161.11.

⁷⁾ SR 195.1.

und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015¹⁾ sowie diverse Kreis-schreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996²⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996³⁾.

5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB).

6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)⁴⁾.

7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 21. August 2017, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 2. September 2017**, zu.

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausgedruckt werden. Die Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **23. September 2017** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

9. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

¹⁾ SR 195.11.

²⁾ BGS 113.111.

³⁾ BGS 113.112.

⁴⁾ BGS 113.111.

10. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

11. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

12. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 26. November 2017
- 4. März 2018
- 10. Juni 2018



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett, mel/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)
Gemeindeverwaltungen (109)
Wahlbüropräsidien (109)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

¹⁾ SR 311.0.